

§812 BGB

1. erlangtes etwas

jeder wirtschaftliche Vorteil, also insbes. Eigentum, Rechte sowie Gebrauchs- und Nutzungsvorteile

Flugreisefall: **BGH**: ersparte Aufwendungen

Lit: (K) am BGH, denn ein Erspartes muss einen Grund haben, also z. B. die Beförderung als solche kann erlangtes etwas sein

2. durch Leistung / durch Nichtleistung bzw. „in sonstiger Weise“

durch Leistung §812 I 1 Var.1; §812 II	durch Nichtleistung §812 I 1 Var.2	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens ▪ Aus wessen Sicht? <ul style="list-style-type: none"> ○ ganz h. M.: aus der des Zuwendungsempfängers 	Eingriffs- kondik- tion	unberechtigter Eingriff in ein Recht mit Zuweisungsgehalt, durch eigene Handlung des Bereicherungsschuldners
	Verwen- dungs- kondik- tion	Verwendung von Vermögenswerten auf fremdes Gut, ohne dadurch dem Eigentümer eine Leistung zu erbringen
	Rück- griffs- kondik- tion	Bereicherungsgläubiger zahlt auf eine fremde Schuld, ohne dadurch eine Leistung zu erbringen

Vorrang der Leistungskondiktion!

3. Auf dessen Kosten (bei §812 Abs. 1)

früher: unmittelbar auf Kosten des Rechtsinhabers („Stoffgleichheit“)

heute: (+), wenn Eingriff in ein (fremdes) Recht, das einem anderen zugewiesen ist

4. ohne Rechtsgrund

§812 I 1 Var.1 (Leistungskondiktion): Fehlen eines „Behaltensgrundes“ **von Anfang an** (h. M.: hier ex-tunc-Wirkung einer Anfechtung)

§812 I 2 Var.1 (Wegfall) späterer Wegfall des Rechtsgrundes

§812 I 2 Var.2 Nichteintritt des bezweckten Erfolges (bezweckter Erfolg = nicht geschuldetes Verhalten)

§817 S.1 Annahme verstößt gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten (aber i. d. R. lassen bei beider-

seitiger Kenntnis die §§134, 138 bereits die causa entfallen, weshalb dann bereits §812 I 1 Var.1 einschlägig ist)

5. Ausschlusstatbestände

§814 Der Leistende hat gewusst, dass er dazu nicht verpflichtet war oder die Leistung entspricht nicht einer Anstands- oder sittlichen Pflicht.

§817 S.2 Der Leistende verstößt gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten, es sei denn, die Leistung bestand in der Eingingung einer Verbindlichkeit.

6. Rechtsfolge

- Herausgabe des Erlangten
- Herausgabe von Nutzungen und Surrogaten, §818 I
- Wertersatz, §818 II
- verschärfte Haftung 819, 820, 818 IV

7. Entreicherung gem. §818 III

- geht auch der Pflicht zum Wertersatz des §812 II vor
- Der Bereicherungsschuldner hat nur insoweit Wertersatz zu leisten, als die Bereicherung bei ihm auch noch tatsächlich wertsteigernd vorhanden ist (etwas durch Aufwendungen, die er sonst erspart hätte).
- kein Berufen darauf, wenn die Ersparnis für Aufwendung, der der Schädiger sich sonst nie leisten würde oder könnte (Luxusaufwendungen)
- Bei der Abwicklung aus einem Synallagma wurde früher die Zweikonditionen-Lehre vertreten, die heute von der **Saldotheorie** verdrängt wurde, um durch die Entreicherung des einen Teils bei gleichzeitiger (voller) Rückgabepflicht des anderen Teils Unbilligkeiten zu vermeiden. Daher soll der eine Teil im Rahmen *seines* Rückabwicklungsanspruchs die Wertminderung infolge der Entreicherung des anderen wertmindernd anrechnen. Zudem automatische Saldierung bei gegenüberstehenden, gleichartigen Leistungen, weshalb eine Aufrechnung und eine Aufrechnungserklärung nicht notwendig sind.
- aber ggf. §819 I, der auf §818 IV verweist, wenn der Zuwendungsempfänger den Mangel kennt; die „allgemeinen Vorschriften“ des §818 IV sind wohl insbes. §§241-292 und §292 I verweist wiederum auf §989; für bösgläubigen Bereicherungsgläubiger darf §818 III nicht entlastend wirken, sondern es soll dessen Haftung verschärft werden